

TOP 1

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	14.10.2022 07.11.2022	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung WBL**Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2023**

Vorlage Nr.: 20225594

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

- Die Höhe der Gebühren für Leistungen des Friedhofs wird entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnungen festgesetzt.
- Die beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

Begründung der Notwendigkeit:

1. Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Die letzte Anpassung der Gebühren fand mit Wirkung zum 01.01.2021 statt. Wie in der Sitzung des Werkausschusses am 08.10.2021 vorgestellt, bestand für das Jahr 2022 hauptsächlich auf Grund der Auflösung einer Pensionsrückstellung im Jahr kein Anpassungsbedarf. Vielmehr sollte, den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes folgend, durch gleichbleibende Gebühren eine Abschmelzung der Gebührenrücklage im Jahr 2022 stattfinden.

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2021 beträgt diese Gebührenrücklage aktuell etwa 850.000 Euro. Diese Rücklage soll nun planmäßig in den Jahren 2023-2025 abgebaut werden.

Gleichzeitig sind die Kostensteigerungen im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum und die im Rahmen der Friedhofsentwicklungsplanung gewonnen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Hinzu kommen die ab dem Jahr 2023 umzusetzenden gesetzlichen Änderungen im Rahmen der Besteuerung von Umsätzen.

2. Ermittlung der zukünftigen Gebührenhöhe

Grundsätzlich sind bei der Kalkulation der Gebühren gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowohl die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre, als auch die zukünftig zu erwartenden Veränderungen im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Auf Grund der sich aktuell sehr dynamisch entwickelnden Kostenentwicklung wurde der Kalkulationszeitraum auf das Jahr 2023 beschränkt.

Nachfolgend sind die größten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe im Einzelnen dargestellt:

- **Personalkosten:** Im Bereich der Personalkosten, die rund 50% der Gesamtkosten der Friedhöfe ausmachen, sind die Tarifierfassung zum 01.04.2022 und der zu erwartende Tarifabschluss für das Jahr 2023 berücksichtigt.
Daneben wurden auch die anstehenden Besetzungen von Stellen im Bereich der Friedhöfe in der Kalkulation berücksichtigt. Diese Effekte führen im Vergleich zu den Personalkosten des Jahres 2021 zu einer zu erwarteten Veränderung von etwa 265.000 Euro.
- **Energiekosten:** Im Bereich der Kosten für Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl und Kraftstoffe müssen durch die aktuelle Kostenentwicklung massive Mehrkosten berücksichtigt werden. Insgesamt belaufen sich diese für die Kalkulation auf etwa 65.000 Euro
- **Investitionen in Gebäude, Grabfelder, Wege und Maschinen:** In den Jahren 2022 und 2023 sind für die Friedhöfe Investitionen in Höhe von etwa 3,9 Mio. Euro vorgesehen, so dass insbesondere die daraus resultierenden Abschreibungskosten Auswirkung auf die zukünftig notwendige Gebührenhöhe haben. Die hierfür zusätzlich berücksichtigten Kosten betragen rund 200.000 Euro.
- **Abschmelzung der Gebührenrücklage:** Um die bereits genannte Abschmelzung der Gebührenrücklage zu gewährleisten, wurde ein Betrag von 250.000 Euro berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei der nachfolgend dargestellten Gebührenhöhe ein geplantes Defizit in Höhe von 250.000 Euro entsteht, welches im Rahmen der Gewinnverwendung des Jahres 2023 entsprechend der Rücklage entnommen wird.

Neben der Berücksichtigung der oben genannten Veränderungen besteht die Verpflichtung

im Rahmen der Gebühreneinnahmen auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Diese beträgt rund 10.300 Euro.

2.1 Besonderheiten bei einzelnen Gebührentatbeständen

Neben den unter Punkt 2 genannten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt es bei verschiedenen Einzelgebühren Besonderheiten im Rahmen der Kalkulation, die nachfolgend dargestellt sind.

2.1.1 Gebührenhöhe bei Erd- bzw. Urnengräbern

Im Rahmen der Kalkulation der Gebühren für Grabnutzungsrechte wird bei den zu berücksichtigenden Kosten grundsätzlich in grabartsspezifische und grabartunabhängige Kosten unterschieden. D.h. ein Teil der Kosten die bei den Nutzungsgebühren berücksichtigt werden sind von der Grabart abhängig und die Gräber unterscheiden sich hier durch Größe, Nutzungsdauer, Anzahl der möglichen Bestattungen, etc. Der andere Anteil der zu berücksichtigenden Kosten ist unabhängig von der Art des Grabes, da es sich hier um anteilige Kosten der Friedhofsinfrastruktur handelt, die von allen Nutzern in gleichem Maße in Anspruch genommen werden. Diese Unterscheidung wird in Ludwigshafen bereits seit 2010 angewandt, hat allerdings in der aktuellen Kalkulation erstmals dazu geführt, dass die Gebühren für Erdgräber sinken, während die Gebührenhöhe für Urnengräber ansteigt. Dies insbesondere auch dadurch verursacht, dass auf Grund der geänderten Nachfrage Neuanlagen von Grabfeldern in den letzten Jahren fast ausschließlich bei Urnengräbern notwendig waren und sich diese Baukosten entsprechend nur in den Nutzungsgebühren für Urnengräber niederschlagen dürfen.

2.1.2 Besteuerung von Friedhofsleistungen durch die Anwendung des § 2b UStG

Durch die Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023, welcher die Besteuerung von Umsätzen von juristischen Personen öffentlichen Rechts regelt, mussten alle Umsätze des Friedhofs auf eine zukünftige Umsatzsteuerpflicht geprüft werden.

Ergebnis dieser Prüfung und mittlerweile erschienenen Informationen des Bundesministeriums für Finanzen ist, dass von den für die Friedhofsnutzer erbrachten Leistungen, lediglich die Abräumung der Gräber der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Alle anderen Leistungen unterliegen entweder nicht dem § 2b UStG oder sind durch andere Regelungen grundsätzlich von der Umsatzsteuerpflicht befreit.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die in der Kalkulation ermittelten Kosten für die Grabräumung zusätzlich mit dem geltenden Umsatzsteuersatz an die Friedhofsnutzer abzurechnen

sind.

3. Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung:

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
I.	Erdbestattung und Urnenbeisetzung		
I.1	Erdbestattung		
I.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	920,00 €	946,00 €
I.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	460,00 €	473,00 €
I.1.3	Früh- und Totgeburten	76,00 €	79,00 €
I.1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	431,00 €	444,00 €
I.1.5	tieferes Ausschachten eines Grabes	202,00 €	207,00 €
I.2.	Urnenbeisetzung	400,00 €	408,00 €
II.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
II.1	Aufbewahrung eines Leichnams		
II.1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	167,00 €	161,00 €
II.1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	92,00 €	89,00 €
II.1.3	Je weiterer Tag - Kühlzelle -	63,00 €	61,00 €
II.1.4	Je weiterer Tag - Leichenzelle -	53,00 €	51,00 €
II.2	Trauerhallennutzung		
II.2.1	Trauerhallennutzung bis 30 Min.	392,00 €	394,00 €
II.2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	157,00 €	157,00 €
II.3	Benutzung des Sektionsraums	138,00 €	138,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
III.1.	Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechts an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen		
III.1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.940,00 €	1.898,00 €
III.1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.529,00 €	2.440,00 €
III.1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.130,00 €	1.241,00 €
III.1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.718,00 €	1.783,00 €
III.1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen		
III.1.5.1	auf dem Hauptfriedhof	2.910,00 €	2.963,00 €
III.1.5.2	auf dem Friedhof in Mundenheim	2.473,00 €	2.519,00 €
III.1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.832,00 €	1.790,00 €
III.1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	994,00 €	1.105,00 €
III.1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.818,00 €	2.850,00 €
III.1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.012,00 €	2.277,00 €
III.2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld		
III.2.1	Erdgrabstätte	2.861,00 €	2.604,00 €
III.2.2	Urnengrabstätte	1.642,00 €	1.657,00 €
III.3.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern		
III.3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	71,00 €	77,00 €
III.4	Abräumung von Wahl- und Partnergräbern		
III.4.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	309,00 €	313,00 €
III.4.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	217,00 €	221,00 €
III.4.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	183,00 €	175,00 €
III.4.4	Abräumung eines Urnenwahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder eines Grabes in einem naturnahen Bestattungsfeld	71,00 €	73,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
III.5.	Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab		
III.5.1	Reihengrab für Erdbestattungen		
III.5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.129,00 €	1.019,00 €
III.5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	403,00 €	380,00 €
III.5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	605,00 €	662,00 €
IV.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung		
IV.1	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles		
IV.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.288,00 €	1.325,00 €
IV.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	518,00 €	533,00 €
IV.1.3	Urnen	345,00 €	734,00 €
V.	Grabzeichen		
V.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals	71,00 €	77,00 €
VI.	sonstige Gebühren		
VI.1	Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	285,00 €	288,00 €
VI.2	Besondere und sonstige Leistungen je Stunde	71,00 €	77,00 €
VI.3	Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres	71,00 €	77,00 €

Angehängt eine Übersicht über die Veränderung der Gesamtkosten für eine Beisetzung für die einzelnen Grabarten:

	Urnenwahlgrab	Urnenpartnergrab	Urnenreihengrab	naturnahe Bestattung Urne	Urnenstele	Urnen-gemeinschafts- anlage	Urnenmauer Hauptfriedhof	Urnenmauer Mundenheim
Kühlung	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €
Grabnutzungsrecht	1.241,00 €	1.105,00 €	662,00 €	1.657,00 €	3.131,00 €	2.277,00 €	2.963,00 €	2.519,00 €
Abräumkosten	262,99 €	262,99 €	0,00 €	86,87 €	208,25 €	86,87 €	208,25 €	208,25 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €
Gesamtkosten	2.567,99 €	2.431,99 €	1.649,00 €	2.807,87 €	4.333,25 €	3.350,87 €	4.158,25 €	3.714,25 €
Bisherige Kosten	2.392,00 €	2.256,00 €	1.579,00 €	2.758,00 €	4.260,00 €	3.057,00 €	4.067,00 €	3.630,00 €
Veränderung	7,4%	7,8%	4,4%	1,8%	1,7%	9,6%	2,2%	2,3%

	Erdwahlgrab	Erdpartnergrab	Erdreihengrab	naturnahe Bestattung Sarg
Kühlung	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	946,00 €	946,00 €	946,00 €	946,00 €
Grabnutzungsrecht	1.898,00 €	1.790,00 €	1.019,00 €	2.604,00 €
Abräumkosten	372,47 €	372,47 €	0,00 €	86,87 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €
Gesamtkosten	3.872,47 €	3.764,47 €	2.544,00 €	4.215,87 €
Bisherige Kosten	3.814,00 €	3.706,00 €	2.623,00 €	4.397,00 €
Veränderung	1,5%	1,6%	-3,0%	-4,1%